Ortssatzung

zum Bebauungsplan Nr. 30/67 "Im Lerchenfeld"
der Kreisstadt Gifhorn - Landkreis Gifhorn -

Auf Grund des § 6 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 29.9.1967 (Nds.GVBl.S. 383) und der §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) hat der Rat der Kreisstadt Gifhorn am 5. Februar 1968 beschlossen:

§ 1

Für den Bebauungsplan Nr.30/67 "Im Lerchenfeld" gelten die durch zeichnerische Darstellung und Beschriftung des Planes getroffenen Festsetzungen. Darüber hinaus werden die folgenden weiteren Festsetzungen getroffen:

§ 2

1. Die Sichtdreiecke an Straßenkreuzungen und -einmündungen sind von Anpflanzungen, Zäunen, Stapeln, Haufen und anderen mit dem Grundstück nicht fest verbundenen Einrichtungen freizuhalten. Mit Zustimmung der Stadt werden sie nur dort bis zu einer Höhe von 0,80 m zugelassen, wo sie nicht die Verkehrssicherheit durch Sichtbehinderung beeinträchtigen.

2. Natürlicher Bewuchs aus Bäumen ist nach forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu unterhalten und zu erneuern. Eine Entfernung von Bäumen ist nur zulässig, wo es zur Errichtung des Gebäudes unbedingt erforderlich wird.

§ 3

Für Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes gilt § 31 BBauG.

§ 4

Für jeden Fall der Nichtbefolgung des § 2 Abs. 2 dieser Ortssatzung wird ein Zwangsgeld bis zu 500,-- DM angedroht und die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Pflichtiger vorgesehen.

Für die Anwendung dieser Zwangsmittel gelten die §§ 33 und 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.3.1951 (Nds.GVBl.S.79) entsprechend.

§ 5

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung seiner Genehmigung und des Ortes und der Zeit seiner öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Gifhorn, den 5. Febr. 1968

Kreisstadt Gifhorn
Der Bürgermeister Der Stadtdirektor

Die Richtigkeit der Planungsunterlage für den vorgesehenen Zweck wird bescheinigt.

Gifhorn, den 19. April 1967
Katasteramt
Vermessungsoberrat

GIFHORN

BEBAUUNGSPLAN NR. 30/67
IM LERCHENFELD

1. AUSGEARBEITET VOM STADTBAUAMT GIFHORN.

GIFHORN, DEN 20.3.1967

STADTBAUMEISTER

2. ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM § 2(6) BBAUG IN DER ZEIT VOM 26.6.67 BIS ZUM 25.7.67 AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 16.6.67 UND DIE ÄNDERUNG IN DER ZEIT VOM 27.12.67 BIS ZUM 26.1.68 AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.12.67.

STADTDIREKTOR

3. Aufgestellt gem. § 2 (1) BbauG und als Satzung gem. § 10 BbauG und § 6 NGO vom Rat der Stadt beschlossen am 5.2.68

Gifhorn, den 5. Februar 1968
Der Bürgermeister Der Stadtdirektor

4. DER LANDKREIS GIFHORN HAT KEINE BEDENKEN.

GIFHORN, DEN 21.3.68

DER OBERKREISDIREKTOR
I. A. gez. Byszka
OBERBAURAT

5.

6. ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 12 BBAUG. AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 7. 5. 68 MIT AUSHANG VOM 7. 5. 68 BIS ZUM 22. 5. 68

STADTDIREKTOR

Genehmigt
gem. § 11 d. Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 60
Lüneburg, den 17. April 1968
Der Regierungspräsident
Dezernat für Städtebau und Ortsplanung
Az.: 214 - 61/46/38
Im Auftrage:
Oberbaurat

LEGENDE

- GRENZE DES PLANUNGSBEREICHES
- BAUGRENZEN
- BEGRENZUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- SICHTDREIECKE, VON SICHTBEHINDERNDEN PFLANZUNGEN, ZÄUNEN UND ANLAGEN ÜBER 0,8 M HÖHE (VON O.K. STRASSE) FREIHALTEN
- GRENZE VON GEBIETEN MIT UNTERSCHIEDLICHER BAULICHER NUTZUNG.

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WR	REINES WOHNGEBIET
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
I	ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE
O	OFFENE BAUWEISE

DER AUBAU DES DACHGESCHOSSES IST IM BEREICH WR (REINES WOHNGEBIET) ALS AUSNAHME GEM. § 31 ABS 1 BBAUG MÖGLICH WENN FÜR ALLE WOHNUNGEN GENÜGEND ABSTELL UND TROCKENRÄUME VORHANDEN SIND.